

**DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

Z 3 - 02 833/1 -

(05 11)

Bearbeiter

120-

Vermittlung  
120-1

Hannover

6. Juni 1985

Arbeitsbedingungen an Bildschirmarbeitsplätzen

Bezug: Mein Erlaß vom 21.2.1985 - Az. Z 3 - 02 809 -

Soweit ich in dem Bezugserlaß darauf hingewiesen habe, daß die vom Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand herausgegebenen Sicherheitsregeln für Bildschirmarbeitsplätze im Bürobereich für den Arbeitgeber nicht verbindlich sind, da es sich hierbei nicht um Unfallverhütungsvorschriften handelt, bitte ich dies als einen Hinweis darauf zu verstehen, daß diese Sicherheitsregeln keinen Rechtscharakter haben.

Dieses schließt jedoch nicht aus, daß der Dienstherr im Rahmen seiner Fürsorgepflicht gegenüber den Arbeitnehmern diese Sicherheitsregeln im allgemeinen beachten sollte, da sie in aller Regel Anforderungen nach dem gegenwärtigen Stand der Technik wiedergeben. Dabei gehe ich davon aus, daß Bildschirmarbeitsplätze bereits jetzt - wie in den Richtlinien vorgesehen - den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der arbeitsmedizinischen, arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und ergonomischen Erkenntnisse entsprechen.

In dem Bezugserlaß hatte ich bereits die Übernahme der Kosten einer Überprüfung des Sehvermögens angesprochen. Hierzu hat sich der Niedersächsische Minister der Finanzen nochmals geäußert und seine früheren Ausführungen unterstrichen, daß er aufgrund der bisher gewonnenen Erfahrungen eine Überprüfung des Sehvermögens zumindest bis zum Abschluß der Untersuchungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz über die gesundheitlichen Auswirkungen der Bildschirmarbeit für nicht erforderlich halte, weil nach seiner Kenntnis bei augenärztlichen Untersuchungen bisher in keinem Fall Bildschirmuntauglichkeit festgestellt worden sei.

Die von mir im Rahmen der Fürsorgepflicht empfohlene Beachtung der Sicherheitsregeln umfaßt mithin nicht eine über den bisherigen Umfang hinaus angeordnete Überprüfung des Sehvermögens.

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

## - DER UNIVERSITÄT OLDENBURG -

### INHALT

**3. + 4/85  
15. Juli**

Mitteilungsblatt für Veröffentlichungen	Seite 41
Unfallversicherung hier: Unfallversicherungsschutz für Doktoranden	Seite 42
Besoldungsrecht hier: Absenkung der Eingangsbesoldung und Übertragung auf Tarifbereich	Seite 43
Professoren hier: Einstellung von Professoren in das Beamtenverhältnis auf Zeit und Hochschulassistenten	Seite 47
Wissenschaftliche Hilfskräfte hier: Beschäftigung in einem zweiten Arbeitsverhältnis	Seite 48
Magisterstudiengänge hier: Wirtschaftswissenschaften	Seite 50
Diplom-Studiengänge hier: Informatik hier: Betriebswirtschaft mit Abschluß Diplom-Kaufmann	Seite 50 Seite 50
Beschaffungswesen hier: Richtlinien für die Führung von Sachrechnungen und Bestandsverzeichnissen	Seite 51
Diplomprüfungsordnung hier: Studiengang Physik	Seite 58
Bildschirmarbeitsplätze	Seite 66 Seite 69